

PRESSEMITTEILUNG

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER PATIENTINNENSTELLEN (BAGP)

Montag, 26. April 2004

NEUERSCHEINUNG: BAGP-Info Nr. 5

Die BAGP informiert: Das Einsichtsrecht in die Patientenunterlagen

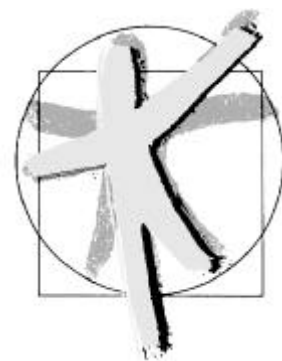
Neue Broschüre informiert über rechtliche Grundlagen und hilft bei der Durchsetzung des Patientenrechts

Ärztinnen, Zahnärzte, PsychotherapeutInnen, Krankenhäuser, Reha-Kliniken und andere Behandlerinnen und Einrichtungen im Gesundheitswesen sind verpflichtet, alle für die Behandlung wichtigen Umstände aufzuzeichnen und diese Dokumentation mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren (Dokumentationspflicht). Sie ist Eigentum des Arztes bzw. Krankenhausträgers.

In der Praxis bestehen allerdings nach wie vor oft große Schwierigkeiten, das Recht auf Einsicht auch umzusetzen. ÄrztInnen vermuten dahinter häufig einen Verdacht der Patienten auf einen Behandlungsfehler und reagieren gar nicht oder verweigern die Einsicht in Krankenunterlagen.

Die Rechtslage jedoch ist eindeutig, Patientinnen und Patienten haben ein Recht auf Einsicht und Vervielfältigung der Unterlagen.

Diese Broschüre hilft bei der Durchsetzung dieses Rechts, sie zeichnet sich durch ihre praxisnahe und übersichtliche Gestaltung aus.



BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER
PATIENTINNENSTELLEN
-GESCHÄFTSSTELLE-

AUENSTR. 31
80469 MÜNCHEN

TELEFON 089 / 76755131
FAX 089 / 7250474

e-mail:
mail@patientenstellen.de

internet:
<http://patientenstellen.de>

INFO-TELEFON:
MONTAG-DONNERSTAG
13-14 UHR

Umfang der Broschüre: Vier Seiten DIN A 4

Die Broschüre liegt bei allen Mitgliedern der BAGP gegen eine Schutzgebühr von 50 Cent aus oder kann für 1 Euro bei allen Mitgliedern der BAGP oder bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Online ist sie unter **www.bagp.de** erhältlich.

Verantwortlich: Emmeram Raßhofer, Geschäftsstelle der BAGP